

BMB Newsletter

SEITE 1/11

4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

Zuallererst wünscht das BMB-Team Ihnen und Ihrer finanziellen Gesundheit im neuen Jahr 2025 das Beste in einem stürmischen Meer sich ändernder globaler Rahmenbedingungen, lokaler Vorschriften und Steuerstürme. Wir werden auch in unserem 28. Jahr Ihr Leuchtturm sein, der Sie in einen sicheren Hafen bringt, in dem selbst die komplexesten steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Themen einfacher werden.

Gleich zu Beginn bieten wir, vor allem für diejenigen, die es im Dezember nicht geschafft haben, zu unserem [Adventsseminar](#) zu kommen, einen Überblick über die wichtigsten Änderungen bei den Unternehmenssteuern ab dem 1.1.2025, **getrennt gemäß FTT, KöSt und MwSt** (TOP 1 bis TOP 3), **in drei Sprachen**.

Im Gegensatz zum Steuersturm wird es Sie sicher freuen zu hören, dass sich die fachliche Qualität der slowakischen Verwaltungsgerichte verbessert hat. Ende letzten Jahres konnten wir uns auch über den Sieg unseres Mandanten in einem wichtigen Streit mit der Steuerverwaltung über die korrekte Festsetzung von Verrechnungspreisen vor dem Verwaltungsgericht Bratislava freuen, der den Höhepunkt unserer mehrjährigen gemeinsamen Bemühungen in Zusammenarbeit mit Anwälten bildete. Unsere Argumentation in diesem Bereich wird auch durch eine weitere Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Košice gestützt. In TOP 4 und TOP 5 finden Sie eine nützliche Zusammenfassung der Neuigkeiten aus den Verwaltungsgerichten.

Der endlose Reigen von Änderungen und Urteilen im Bereich der internationalen Besteuerung wird in TOP 6 bis 10 zusammengefasst. Wir freuen uns, dass unsere Gründungspartnerin Renata Bláhová ihre Vortrags- und Publikationstätigkeit wieder voll aufgenommen hat, beginnend im Dezember mit der Konferenz [Recent and Pending Cases at the CJEU on Direct Taxation an der Wirtschaftsuniversität Wien](#); ausführlichere Informationen werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Newsfilters bringen.

Im Jahr 2025 wünscht Ihnen das BMB Team sicheres und reibungsloses Segeln bei rauer See!

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur Finanztransaktionssteuer

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

BMB Newsletter

SEITE 2/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur Finanztransaktionssteuer

In der letzten Ausgabe des BMB Newsletter haben wir Sie ausführlich über das neue Gesetz zur Finanztransaktionssteuer (FTT) informiert, das am 3.10.2024 vom Parlament als Teil des Konsolidierungspakets verabschiedet wurde und am 1.1.2025 in Kraft trat. Das neue Gesetz wurde in einem abgekürzten Verfahren ohne ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, und mehrere seiner Mängel wurden von Experten und Wirtschaftsverbänden aufgezeigt. Unsere Gesellschaft hat eine Analyse über [den Konflikt des Gesetzes mit dem EU-Recht in Bezug auf multinationale Unternehmen](#) erstellt, auf deren Grundlage ausländische Handelskammern eine Beschwerde an die Europäische Kommission gerichtet haben.

Anschließend wurde das Gesetz am 28.11.2024 korrigiert. Mit der Novelle wurden mehrere Widersprüche beseitigt und die Palette der Subjekte und Transaktionen, auf die sich die neue Steuer bezieht, wurde spezifiziert und eingegrenzt. Vor allem aus der Sicht **multinationaler Unternehmen** hat der Gesetzgeber, nachdem wir auf einen Konflikt mit dem EU-Recht hingewiesen hatten, die Regeln für die Berechnung der Steuer auf in- und ausländische Zahlungen vereinheitlicht, indem er zuließ, dass die Obergrenze von 40 EUR pro Transaktion unter bestimmten Bedingungen auch für ausländische Zahlungen gilt.

Das neue Gesetz trat zu dem ursprünglich festgelegten Tag (1.1.2025) in Kraft und **der erste Besteuerungszeitraum blieb April 2025**, so dass die Unternehmen genügend Zeit haben, sich gründlich vorzubereiten. Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick über Transaktionen, die der Steuer unterliegen werden. Es handelt sich insbesondere um:

- **ausgehende Banküberweisungen: Steuersatz 0,4 % bis zu einem Höchstbetrag von 40 EUR pro Überweisung,**
- Barabhebungen bei Bank oder Geldautomaten: **Steuersatz 0,8 %,**
- Zahlungen mit Zahlungskarten, Betrag 2 EUR/Jahr.

BMB Newsletter

SEITE 3/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

Diese Steuer wird nicht auf die Zahlung von Steuern, Abgaben, Zöllen usw. erhoben. Sie wird bei Konten in der Slowakei von den Banken berechnet und an den Staat abgeführt, bei Konten im Ausland muss sie jedoch von den Unternehmern selbst ermittelt und entrichtet werden.

Die wirksamste Optimierung der Finanztransaktionssteuer besteht darin, mehrere Zahlungen an einen größeren Lieferanten zu einer einzigen Zahlung zusammenzufassen, um die Steuerobergrenze von 40 EUR pro Transaktion (10.000 EUR) auszunutzen.

Für Unternehmen, die Bankkonten im Ausland haben (Clearinghäuser, Cash-Pooling usw.), wird die Verwaltung der neuen Finanztransaktionssteuer komplizierter sein. Es sollte jedoch nicht mehr die Gefahr einer Mehrfachbelastung im Vergleich zu Transaktionen auf slowakischen Konten bestehen. Wir freuen uns, dass nach unserer Intervention die Obergrenze von 40 EUR pro Transaktion auch für Umbuchungen aus dem Ausland festgelegt wurde. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass „das Steuersubjekt die weiterberechneten Kosten für jede einzelne Transaktion nachweislich identifizieren kann“.

Unser FTT-Team unterstützt Sie gerne bei der Einrichtung optimaler Prozesse.

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

In der Slowakei sind seit dem 1.1.2025 drei Mehrwertsteuersätze anwendbar: 23 %, 19 % und 5 %. Im Laufe des Jahres 2024 hat das Parlament auch eine Reihe von weiteren wichtigen Gesetzesänderungen in diesem Bereich verabschiedet. Um rechtzeitig auf diese Änderungen reagieren und sich darauf vorbereiten zu können, geben wir im Folgenden einen grundlegenden Überblick über die wichtigsten Änderungen, die am 1.1.2025 (oder später, falls in Klammern angegeben) in Kraft treten:

A. Novelle des MwSt-Gesetzes Nr. 102/2024:

- Änderung der Vorschriften für die Registrierung von Mehrwertsteuerpflichtigen (deklaratorische Wirkung der Entscheidung des Steuerverwalters, **Änderung der Höhe des Pflichtumsatzes auf 50 000 EUR/62 500 EUR**)
- Sonderregelung für kleine Unternehmen [Newsfilter Q2/2024](#)
- Einführung der **Möglichkeit des Reverse-Charge-Verfahrens bei Wareneinfuhr ins Inland** für Unternehmen mit dem Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (01.07.2025/01.01.2026)
- Einführung der Möglichkeit, den Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren mit einem anderen Dokument als einer Rechnung zu deklarieren
- **Erhebliche Verschärfung und Erhöhung der Strafen für verspätete MwSt-Registrierung**

BMB Newsletter

SEITE 4/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

- **Leasingverträge - Änderung der MwSt-Behandlung bei Verträgen, die nach dem 1.1.2025 abgeschlossen werden** (Finanzierungsleasing ist eine Warenlieferung, wenn die Nutzung der Option die einzige „vernünftige Wahl“ ist, wird die Mehrwertsteuer zu Beginn einmalig abgerechnet)
- B. Novelle des MwSt-Gesetzes Nr. 278/2024 (Konsolidierungspaket 2):
 - **Erhöhung des allgemeinen MwSt-Satzes von 20 % auf 23 %**
 - Vollständige Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes von 10 % und **Einführung eines ermäßigten Steuersatzes von 5 % auf Grundnahrungsmittel**, Arzneimittel und medizinische Geräte, Lebensmittel in Restaurants, Eintritt in Fitnessstudios, Bücher, Zeitschriften usw.
 - **Einführung eines neuen Steuersatzes von 19 %** auf sonstige Lebensmittel, Strom, alkoholfreie Getränke in Restaurants usw.
- C. Novelle des MwSt-Gesetzes Nr. 354/2024:
 - Änderung der Besteuerungsregeln für unentgeltliche Lieferungen von Gegenständen (die Bemessungsgrundlage für die MwSt wird auf der Grundlage des aktuellen Marktwerts und nicht des steuerlichen Restwertes ermittelt)
 - Streichung der Möglichkeit, einen pauschalen Vorsteuerabzug für Kraftstoff vorzunehmen, Verpflichtung zum Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs
 - **Ausweitung und wesentliche Änderungen des Konzepts der Korrektur und Berichtigung des Vorsteuerabzugs für Investitionsvermögen** (z.B. Einführung der Verpflichtung, den Vorsteuerabzug vor der erstmaligen Nutzung zu korrigieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert, z.B. bei steuerbefreiten Lieferungen, Einführung der jährlichen Neuberechnung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs),
 - Einführung des Begriffs „**erstmalige Nutzung**“ vom **Investitionsvermögen** zwecks Berichtigung des Vorsteuerabzugs,
 - **Änderung der Definition des Investitionsvermögens** - Hinzufügung von immateriellen Vermögenswerten, Änderung des Wertes bei Sachanlagen auf 1 700 EUR und Ausschluss von Vorräten.

BMB Newsletter

SEITE 5/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3
TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5
TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6
TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7
TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8
TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9
TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10
TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11
Nützliche Links

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

Seit dem 1.1.2025 verfügt die Slowakei über ein in der EU einzigartiges progressives KöSt-System mit drei Steuersätzen: 10 %, 21 % und 24 %.

Weitere wichtige Änderungen im Bereich der Körperschaftssteuer (B bis E) sowie der Ergänzungssteuer (F) sind ebenfalls anwendbar:

- Änderungen der KöSt-Sätze im Jahresvergleich

Unternehmenstyp	2004 Flat Tax	2024	2025
Mikro-Steuersubjekt*	19 %	15 %	10 %
Umsatzerlöse bis zu 5 Mio. EUR	19 %	21 %	21 %
Umsatzerlöse über 5 Mio. EUR	19 %	21 %	24 %

*max. steuerbare Einkünfte/Erlöse - 2024: 60 Tsd. EUR, **2025: 100 Tsd. EUR**

- **Senkung der Quellensteuer auf Dividenden**, die an in der Slowakei steuerlich ansässige natürliche Personen gezahlt werden, **von 10 % auf 7 %**. Das System der sonstigen Quellensteuern blieb komplex, wobei weiterhin Sätze von 19 % und 35 % je nach Art der Zahlung und des Empfängers gelten, sofern sie nicht durch das DBA reduziert werden (siehe auch TOP 4).
- Verlängerung der Möglichkeit, den Abzug für Investitionskosten für **Industrie 4.0 bis 2027** in Anspruch zu nehmen
- **Förderung der Elektromobilität** – Vereinfachung der Evidenz der Kosten für das Aufladen zu Hause, Reduzierung der steuerbaren Sachbezüge des Arbeitnehmers von 1 % auf 0,5 % des Anschaffungspreises des Fahrzeugs
- **Anhebung der Höchstgrenzen der Sozialversicherung** für Spitzenverdiener vom 9-fachen auf das 11-fache der Bemessungsgrundlage
- **Ergänzungssteuergesetz (Top-up Tax/Pillar 2)** - Möglichkeit, für maximal 3 Jahre (bis 2026) einen zeitlich befristeten Safe Harbour in Form der Verwendung von Daten aus qualifizierten CbCR-Berichten in Anspruch zu nehmen, sofern die Bedingungen erfüllt sind

BMB Newsletter

SEITE 6/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Novelle des
Gesetzes zur FTT

SEITE 3
TOP 2: Änderungen
im MwSt-Bereich

SEITE 5
TOP 3: Änderungen
im Bereich KöSt und
Top-up Tax

SEITE 6
TOP 4: Verfassungs-
gericht zum DBA-
Missbrauch

SEITE 7
TOP 5: Maßgebende
Urteile zu
Verrechnungspreisen

SEITE 8
TOP 6: FASTER-
Richtlinie über
schnellere Entlastung
von Quellensteuern

SEITE 9
TOP 7: ViDA-Vorschlag
endlich vom ECOFIN
verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste
nicht kooperierender
Länder

TOP 9: Dänische
Steuerverwaltung über
Betriebsstätten-
begründung infolge
Home Office

SEITE 10
TOP 10: EuGH-Urteil
zur (Nicht)Befreiung
von ig Lieferungen von
der MwSt

SEITE 11
Nützliche Links

• Übersicht über die Mindeststeuer (für das Jahr 2024):

Höhe der steuerbaren Umsatzerlöse	Höhe der Mindeststeuer
bis einschließlich 50 000 EUR	340 EUR
bis einschließlich 250 000 EUR	960 EUR
bis einschließlich 500 000 EUR	1 920 EUR
über 500 000 EUR	3 840 EUR

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

Die ehemaligen Aktionäre von Slovenský plynárenský priemysel (SPP) gründeten in ferner Vergangenheit eine niederländische Briefkastenfirma (SGH), um die Besteuerung der Dividendeneinkünfte für das Jahr 2003 zu vermeiden. Dies führte zu einem Gerichtsverfahren mit der Steuerverwaltung, das erst Ende letzten Jahres endgültig abgeschlossen wurde – mit der Niederlage des Unternehmens vor dem Verfassungsgericht. Dieses Urteil wird sich wahrscheinlich auf andere Fälle von Steuerrechtsmissbrauch auswirken, darunter auf Briefkastenfirmen in Ländern mit günstigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach dem OECD-Modell.

Die Steuerverwaltung argumentierte, dass die SGH nur einen formellen Sitz in den Niederlanden habe, von dem aus es nicht möglich sei, Leitungsfunktionen in der SPP tatsächlich auszuüben, betrachtete die SGH als „Briefkastenfirma“, beurteilte den Fall als Rechtsmissbrauch und verweigerte den Aktionären den DBA-Schutz.

SPP verklagte daraufhin die Steuerverwaltung, was einen langen Streit auslöste, der zwischen den Regionalgerichten und dem Obersten Gerichtshof bis zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2021 hin- und hergeschoben wurde, die zur Schaffung des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik führte, das nach jahrelangem Hin und Her im August 2023 die Richtigkeit der Handlungen der Steuerverwaltung bestätigte, vor allem auf der Grundlage der Doktrin des Rechtsmissbrauchs im Bereich der internationalen Besteuerung. SPP beschloss daraufhin, auch beim Verfassungsgericht Beschwerde einzulegen.

Im November 2024 erließ das Verfassungsgericht seine Entscheidung, in der es bestätigte, dass das Oberste Verwaltungsgericht auf die Einwände der Steuerbehörden in üblicher und verfassungsrechtlich vertretbarer Weise reagiert hatte, und betonte, dass es die zentrale rechtliche Schlussfolgerung für verfassungsgemäß hält, dass auch für die Zwecke des DBA (mit den Niederlanden) die Begriffe „eine im anderen Staat ansässige Person“ und „Ort der Geschäftsleitung“ so auszulegen sind, dass der Ort gemeint ist, von dem aus die tatsächliche Ausübung der Geschäftsleitungsfunktionen mit allen realen wirtschaftlichen Folgen erfolgt.

BMB Newsletter

SEITE 7/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

Eine Verengung des Begriffsinhalts auf den formalen Sitz widerspricht logischerweise dem Zweck des Abkommens, der sich schon aus seinem Titel ergibt, nämlich „nicht nur die Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern auch die Verhinderung der Nichtbesteuerung“.

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

Das Verfassungsgericht hat im Allgemeinen erklärt, dass die Doktrin des Missbrauchs des Steuerrechts dazu dient, die Rechtswirkungen eines Verhaltens zu beseitigen, das zwar äußerlich mit dem positiven Recht übereinstimmt, aber in seinen Folgen dessen Sinn und Zweck negiert. Nach Ansicht des Gerichts wurde das Gesetz durch eine völlige Verneinung seines Zwecks missbraucht, da das DBA nicht nur verhindern soll, dass Steuern doppelt gezahlt werden, sondern auch, dass sie überhaupt nicht gezahlt werden. Wenn die Verlegung des Unternehmenssitzes in ein Drittland keine andere wirtschaftliche oder sonstige pragmatische Bedeutung habe als die, die Steuerschuld „auf Null zu setzen“, so das Verfassungsgericht, könne dies einen Missbrauch des DBA darstellen.

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

Obwohl die Beurteilung des Missbrauchs des Steuerrechts im Einzelfall von den konkreten Umständen abhängt, ist der Fall SPP für das internationale Steuerrecht in der Slowakei bahnbrechend.

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

Es ist erfreulich, dass die slowakischen Verwaltungsgerichte nach ihrer Reform im Jahr 2021, die eine Spezialisierung mit sich brachte, nicht nur die Verfahren beschleunigt, sondern auch die fachliche Qualität und die Begründung der Entscheidungen verbessert haben. Der Fortschritt zeigt sich auch in der Begründung des Obersten Verwaltungsgerichts vom August 2023 in dem Fall in TOP 4, der in letzter Instanz gegen das Steuersubjekt entschieden wurde.

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

Die fachliche Qualität der Gerichte wurde im vergangenen Jahr auch in zwei wichtigen Streitfällen über die korrekte Festsetzung des Verrechnungspreises (Košice und Bratislava) bestätigt.

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

Aus verfahrensrechtlicher und interpretatorischer Sicht ist es nicht überraschend, aber dennoch wichtig, dass die Verwaltungsgerichte die **Relevanz der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien** eindeutig bestätigten. Obwohl diese Richtlinien nicht als verbindlich im rechtlichen Sinne angesehen werden können, sind sie ein wichtiger Leitfaden für die Analyse der tatsächlichen wirtschaftlichen Substanz der zu prüfenden Transaktionen für Zwecke der Auslegung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sowie der Doppelbesteuerungsabkommen.

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

BMB Newsletter

SEITE 8/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

Aus Sicht der wirtschaftlichen Substanz wurden in Gerichtsstreiten mit der Steuerverwaltung auch folgende wichtige Bereiche angesprochen:

- **Einbeziehung von Unternehmen mit Verlusten** bei der Ermittlung der relevanten Gewinnspanne vergleichbarer Unternehmen,
- **Verwendung des Medians** als statistisch objektivster Indikator innerhalb der beobachteten Gewinnspanne,
- **Aggregation der Transaktionen** in eine Transaktion – „Auftragsfertigung“.

Obwohl einige der oben genannten Fragen noch nicht endgültig geklärt worden sind, war die Argumentation beider Gerichte nachvollziehbar und wird auch für die künftige Praxis sehr hilfreich sein.

Ende letzten Jahres war unser Team besonders erfreut über den Sieg unseres Mandanten (der zweite Streitfall vor dem Verwaltungsgericht Bratislava), der den Höhepunkt unserer mehrjährigen Bemühungen und der Zusammenarbeit mit Anwälten darstellte. Die Steuerverwaltung hat in diesem Fall nicht einmal Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt.

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

Am 10.12.2024 verabschiedete der EU-Rat neue Regeln für sicherere und schnellere Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die grenzüberschreitende Investitionen fördern und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung beitragen werden.

Die [FASTER-Richtlinie](#) zielt darauf ab, die **Verfahren zur Erhebung der Quellensteuer in der EU** für grenzüberschreitende Anleger, lokale Steuerbehörden und Finanzintermediäre wie Banken oder Anlageplattformen sicherer und effizienter zu machen.

Mit der Richtlinie wird eine **gemeinsame digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit** (eTRC) eingeführt, die Anleger bei der Zahlung von Steuern verwenden können, um vom Schnellverfahren zur Befreiung von der Quellensteuer zu profitieren.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie **bis zum 31.12.2028** in nationales Recht umsetzen, und die nationalen Vorschriften müssen ab dem 1.1.2030 gelten.

BMB Newsletter

SEITE 9/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTТ

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über BS-Begründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

Am 5.11.2024 erzielten die EU-Finanzminister eine politische Einigung und billigten den ViDA-Vorschlag ([Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter](#)) mit einem überarbeiteten Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Schritte:

- **Juli 2028: Einzige MwSt-Registrierung**
- Januar 2030: Plattformwirtschaft (Option Juli 2028)
- **Juli 2030: Digitales Reporting und elektronische Rechnung (Harmonisierung Januar 2035)**

Da es zwischen dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission und dem vom ECOFIN-Rat gebilligten Text erhebliche Unterschiede gibt, wurde der Vorschlag an das EU-Parlament zur erneuten Billigung der Kompromisse zurückgeleitet.

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

Am 8.10.2024 aktualisierte der Rat die [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#). Zwei Länder wurden von der Liste gestrichen: **Antigua und Barbuda**, und es wurden keine neuen Länder hinzugefügt.

Derzeit stehen **11 Länder** auf der Liste, die nicht mit der EU zusammenarbeiten oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen sind: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, die US-Jungferninseln und Vanuatu.

Die nächste Aktualisierung der Liste wird voraussichtlich im Februar 2025 erfolgen.

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

Die dänische Steuerverwaltung hat kürzlich eine interessante Entscheidung über die Begründung einer Betriebsstätte und die Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung eines schwedischen Unternehmens aufgrund des grenzüberschreitenden Home-Office seines Geschäftsführers getroffen.

Dänischer Geschäftsführer eines schwedischen Unternehmens arbeitete seit Anfang 2024 40 % seiner Arbeitszeit von seinem Wohnsitz in Dänemark und 60 % seiner Arbeitszeit vom Hauptsitz des Unternehmens in Schweden aus. Dieses Verhältnis war auch in seinem Arbeitsvertrag festgelegt.

BMB Newsletter

SEITE 10/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

Der Steuerverwalter befasste sich mit zwei Fragen: ob der Ort der Geschäftsleitung des schwedischen Unternehmens nach Dänemark verlegt wurde, weil der Geschäftsführer von seinem Wohnsitz in Dänemark aus arbeitete, und ob das schwedische Unternehmen eine Betriebsstätte in Dänemark gegründet hat.

Der Steuerverwalter bestätigte, dass der Ort der Geschäftsleitung des schwedischen Unternehmens nicht nach Dänemark verlegt wurde, da der Geschäftsführer den größten Teil seiner Arbeitszeit in Schweden verbrachte.

Die Steuerverwaltung vertrat jedoch die Auffassung, dass das schwedische Unternehmen aufgrund der Tätigkeit des Geschäftsführers für das Unternehmen seit Anfang 2024 von seinem Wohnsitz in Dänemark aus eine Betriebsstätte in Dänemark begründet hat. Da die Arbeit von zu Hause aus nicht nur zufällig und sporadisch war, sondern im Voraus so geplant wurde, dass sie 40 % der Arbeitszeit ausmachte, war das Ergebnis die Gründung einer Betriebsstätte des schwedischen Unternehmens in Dänemark.

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

In diesem Jahr befasste sich der Europäische Gerichtshof mit dem Fall des tschechischen Handelsunternehmens B2 Energy und der Frage, ob eine Mehrwertsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen möglich ist, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger ein Steuerpflichtiger ist.

Das Finanzamt führte bei dem Unternehmen eine Betriebsprüfung durch und kam zu dem Schluss, dass das Unternehmen nicht nachgewiesen hatte, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mehrwertsteuerbefreiung für die ig Lieferung von Gegenständen erfüllt waren. Die Betriebsprüfer bestritten nicht, dass die Gegenstände tatsächlich geliefert wurden, sondern argumentierten, das Unternehmen habe weder nachgewiesen, dass die Befugnis, über die Gegenstände als Eigentümer zu verfügen, auf die in den vorgelegten Unterlagen als Empfänger der Gegenstände genannten Personen übertragen wurde, noch dass die Gegenstände an eine in einem anderen Mitgliedstaat für die MwSt registrierte Person geliefert wurden.

Nach dem Urteil des EuGH ist einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer, der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert hat, die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen, wenn dieser Lieferer nicht nachgewiesen hat, dass die Gegenstände an einen Empfänger geliefert wurden, der in diesem anderen Mitgliedstaat steuerpflichtig ist, und wenn in Anbetracht des Sachverhalts und der vom Lieferer vorgelegten Nachweise die Informationen fehlen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob dieser Empfänger diese Eigenschaft hatte.

BMB Newsfilter

SEITE 11/11 4. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Novelle des Gesetzes zur FTT

SEITE 3

TOP 2: Änderungen im MwSt-Bereich

SEITE 5

TOP 3: Änderungen im Bereich KöSt und Top-up Tax

SEITE 6

TOP 4: Verfassungsgericht zum DBA-Missbrauch

SEITE 7

TOP 5: Maßgebende Urteile zu Verrechnungspreisen

SEITE 8

TOP 6: FASTER-Richtlinie über schnellere Entlastung von Quellensteuern

SEITE 9

TOP 7: ViDA-Vorschlag endlich vom ECOFIN verabschiedet

TOP 8: Aktuelle Liste nicht kooperierender Länder

TOP 9: Dänische Steuerverwaltung über Betriebsstättenbegründung infolge Home Office

SEITE 10

TOP 10: EuGH-Urteil zur (Nicht)Befreiung von ig Lieferungen von der MwSt

SEITE 11

Nützliche Links

NÜTZLICHE LINKS

[FASTER-Richtlinie](#) (DE)

[Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter](#) (EN)

[EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#) (DE)

[Artikel unserer Partnerin Renáta Bláhová über FTT im Slovak Spectator](#) (EN)

[TAXparency – Liste der größten Steuerzahler – Artikel im Slovak Spectator](#) (EN)

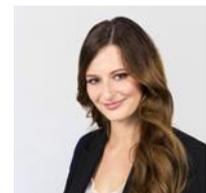
Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberaterin
und Wirtschaftsprüferin



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Eva Kusá
Steuerberaterin